

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der

Ortsgemeinde Dörnberg

vom 03.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund § 17 Landesstraßengesetz und der GemO)

In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ 50,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	25,00 EUR (50,00 DM)
b) vom vollendeten 5.Lebensjahr ab	100,00 EUR (200,00 DM)

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

50,00 EUR (100,00 DM)

3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa)	eine Einzelgrabstätte	350,00 EUR (700,00 DM)
bb)	eine Doppelgrabstätte	700,00 EUR (1.400,00 DM)
cc)	jede weitere Grabstätte	350,00 EUR (700,00 DM)
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa)	eine Einzelgrabstätte	9,00 EUR (17,50 DM)
bb)	eine Doppelgrabstätte	17,50 EUR (35,00 DM)
cc)	jede weitere Grabstätte	9,00 EUR (17,50 DM)
2a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a	250,00 EUR (500,00 DM)
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	7,50 EUR (15,00 DM)
3.	Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.	
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 EUR (350,00 DM)
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 EUR (700,00 DM)
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EUR (300,00 DM)
2.	Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a)	Einzelgrabstelle	350,00 EUR (700,00 DM)
b)	Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	350,00 EUR (700,00 DM)
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EUR (300,00 DM)
d)	Kosten für die Trennwand – pauschal -	250,00 EUR (500,00 DM)
3.	Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)	150,00 EUR (300,00 DM)
4.	Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.	
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
V.	Benutzung der Leichenhalle	
	Benutzung der Leichenhalle – pauschal –	25,00 EUR (50,00 DM)

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Dörnberg vom 03.09.1973 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4 Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dörnberg, den 03.09.2001

(Friedhelm Adami)
Ortsbürgermeister

(Siegel)